

Verjährungsfrist für Plagiatsvergehen?

Pro

Der Zeitablauf hat im Recht in der großen Vielzahl der zu regelnden Sachverhalte eine salvierende Wirkung: Irgendwann werden die Akten geschlossen. Sprichwörtlich heilt die Zeit schließlich alle Wunden. Aber dieses Sprichwort ist nur genauso begrenzt richtig, wie es der Satz wäre, es gäbe immer und in jeder rechtlichen Lage eine Verjährungsfrist. Für die Entziehung von Doktorgraden sieht weder das staatliche Recht noch das universitätsautonome bislang eine Verjährungsfrist vor. Dieses Faktum erstaunt, wenn man bedenkt, dass z.B. im Juristenausbildungsrecht in Nordrhein-Westfalen jedes – auch täuschendes – prüfungsordnungswidrige Verhalten nach fünf Jahren verjährt ist (nur so lange werden auch die Prüfungsakten aufbewahrt). Verjährung bedeutet auch hier wie ganz allgemein, dass mit Fristablauf die Durchsetzbarkeit eines Rechts verloren geht; in concreto: die berufseröffnende Qualifikation kann nicht mehr entzogen werden.

Auch wenn man auf andere öffentlich-rechtlich geordnete Lebensbereiche schaut, sieht man, dass die Rechtsverhältnisse auch zeitabhängig gestaltet sind. Das in besonders hohem Maße gesetzesgebundene Steuerrecht kennt für den Fall hinterzogener Steuern eine Feststellungsfrist von zehn Jahren und eine Zahlungsverjährung von fünf Jahren, die Nachforderung hinterzogener

sozialversicherungsrechtlicher Beträge bleibt 30 Jahre möglich. Im Strafrecht verjähren Mord und Völkermord gar nicht, Vergehen verjähren nach fünf Jahren. Die Verletzung der eidesstattlichen Versicherung, die die Abgabe der Dissertation begleitet, kann nach fünf Jahren nicht mehr verfolgt werden, die Entziehungsentscheidung ist nur durch den Tod des Gradinhabers limitiert.

Ob es eine Verjährungsfrist gibt und wie lang sie ist, entscheidet der Gesetzgeber, wobei zugrunde liegende Prinzipien (Rechtssicherheit, Beweunsicherheit, Vertrauenschutz usw.) nicht zuverlässig als allgemeingültig zu identifizieren sind. Die Verjährungsentscheidung muss offenbar in Ansehung der Eigenarten des normierten Sachbereichs erfolgen. Fahrlässigkeit verjährt in kürzerer Frist als vorsätzliche Rechtsverletzung – aber auch diese verjährt.

Was sind nun die Besonderheiten bei der Titelentziehung?

Erstens: Eine Entziehung ist nach Maßgabe des Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. den Promotionsordnungen nur bei Täuschung möglich. Also kann eine Verjährungsfrist wegen der Entdeckungspfade – häufig erst Zufallsentdeckungen im wissenschaftlichen Diskurs – und wegen der vorsätzlichen Rechtsordnungsverletzung nicht kurz sein.

Zweitens: Die Doktorgradentziehung muss mit dem familiären, beruflichen und sozialen Umfeld kommuniziert werden, wenn die Straftat einer unlauteren Titelführung vermieden werden soll; sie hat einen deutlichen Sanktionscharakter.

Drittens: Regelmäßig verliert der so Sanktionierte seinen „sozialen Geltungsanspruch“. Häufig verliert er seine berufliche Position. Die Anwaltskanzlei wird versuchen, den bisher als promo-

vierten Anwalt firmierenden Kollegen loszuwerden. Für Politiker hat die Gradentziehung eine karrierebeendende Wirkung, für Hochschullehrer sind die Folgen noch gar nicht durchdekliniert.

Vor diesem Hintergrund ist die Frage nach der Verjährungsfrist zu beantworten. Die Sanktion gewinnt in Ansehung der erreichten sozialen Geltung mit dem Zeitabstand zur Täuschungs-handlung an beschwerendem Gewicht: Zwar mag der Titel in der Berufskarriere anfänglich bevorteilend hilfreich gewesen sein (und aus der Sicht der Mitbewerber benachteiligend), mit fortschreitender Zeit (z.B. auf die erschlichene Promotion folgt eine ordnungsgemäße Habilitation – zu der der Betroffene allerdings nie zugelassen worden wäre, wenn die Täuschung bekannt gewesen wäre – weitere gute wissenschaftliche Leistungen, die summativ zur Berufung führen mit anschließendem tadellosen Hochschullehrerverhalten) löst sich die Lebensleistung im Sinne des erreichten sozialen Geltungsanspruchs immer mehr vom fehlerhaften ersten Schritt, der – vom Hochschullehrer abgesehen – zwar keine berufseröffnende Bedeutung, wohl aber berufsfördernde Kraft entfaltet.

Deshalb nimmt die Belastungsintensität der Sanktion mit fortschreitender Zeit zu; andere Wege aus der eingeschlagenen Karriere heraus – in einen anderen sozialen Raum – werden mit fortschreitender Zeit zudem immer schwerer. Die zitierte Norm aus dem Juristenausbildungsrecht trägt dem Rechnung.

Um nicht missverstanden zu werden: Die Verjährung betrifft nur die amtliche Sanktionsbefugnis – nicht den gegenüber der scientific community ggf. zu führenden Nachweis, dass sich ein Autor plagiatorisch mit fremden Federern schmückt.

AUTOR

Wolfgang Löwer,
Univ.-Prof., lehrt Öffentliches
Recht und Wissenschafts-
recht an der Rheinischen
Friedrich Wilhelms-Universi-
tät Bonn und ist Richter am
Verfassungsgerichtshof
Nordrhein-Westfalen.

